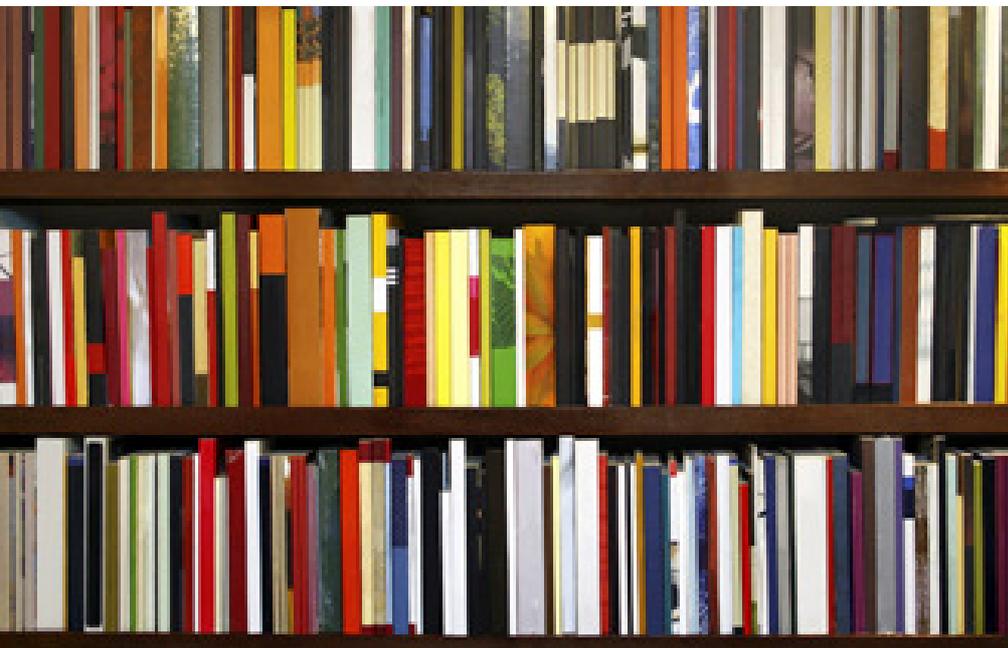


IFRS-BULLETIN

Aktuelle Übernahmen in EU-Recht:
Amendments to IFRS 1

Weitere Veröffentlichungen des IASB:
AIP 2010,
ED/2010/3 bis ED/2010/7,
DP/2010/1

Im Blickpunkt:
Langlaufende Leasingverhältnisse
über Grund und Boden



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten deutschsprachigen Ausgabe des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie wieder über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

Auf europäischer Ebene hat sich im zweiten Quartal mit Ausnahme der Verabschiedung zweier Änderungen an IFRS 1 wenig getan. Anders stellt sich das aktuelle Arbeitsprogramm des IASB dar. Eine Vielzahl von Entwürfen wurde auf den Weg gebracht, deren Verabschiedung für 2011 angekündigt ist. International wächst der Druck auf IASB und FASB durch eine Forderung der G-20-Staaten die Konvergenzbestrebungen bis Ende 2011 abzuschließen.

Auch Entwicklungen auf nationaler Ebene sind bemerkenswert: So hat der DRSC e.V. am 28. Juni den Standardisierungsvertrag mit dem BMJ zum Jahresende gekündigt. Die Zukunft des DRSC ist damit (mindestens) ungewiss.

Im Blickpunkt des aktuellen Bulletin stehen dieses Mal die geänderten Klassifizierungsregeln für langlaufende Leases über Grund und Boden.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO Deutsche Warentreuhand AG stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 2 JUNI 2010

BDO Deutsche Warentreuhand AG
Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO Deutsche Warentreuhand AG
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Amendments to IFRS 1 Additional Exemptions for First-time Adopters

Die am 23. Juni in EU-Recht übernommenen Änderungen (Verordnung (EU) Nr.550/2010) von IFRS 1 sehen weitere Ausnahmen vom Retrospektionsgrundsatz bei Umstellung der Rechnungslegung vor. Die aktuellen Erleichterungen betreffen die Erfassung von Vermögenswerten für die Exploration und Evaluierung fossiler Rohstoffe (IFRS 1.31A, D8A und D21A) sowie die Beurteilung bestehender Leasingverträge nach IFRIC 4 (IFRS 1.D9A und D1). Die Änderungen an IFRS 1 sind verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

1.2. Amendments to IFRS 1 Limited Exemption from Comparative IFRS 7 Disclosures for First-Time Adopters

IFRS-Erstanwender werden darüber hinaus von ergänzenden Angaben hinsichtlich Vergleichsinformationen zur Fair-Value-Bewertung und zu Liquiditätsrisiken bei Finanzinstrumenten befreit (Verordnung (EU) Nr. 574/2010). Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01. Januar 2009 anzuwenden, spätestens jedoch mit Beginn des ersten nach dem 30. Juni 2010 beginnenden Geschäftsjahres.

1.3. Aktivitäten auf europäischer Ebene

Das EFRAG hat eine Analyse hinsichtlich der Kompatibilität des IFRS for SMEs mit den EU-Bilanzrichtlinien (Compatibility IFRS for SMEs) beendet. Dabei wurden sieben Konfliktpunkte (etwa Bewertung von assoziierten Unternehmen, und Renditeimmobilien) identifiziert und in einem working paper an die Europäische Kommission berichtet. Im Juni wurde daneben ein Strategiepapier mit Zielen der proaktiven Aktivitäten der EFRAG (Focus on Improvement) veröffentlicht, wonach u.a. eine frühere Beeinflussung des IASB im Rahmen des Standardsetzungsprozesses angestrebt wird.

2. AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IASB

2.1. Improvements to IFRS 2008-2010 (AIP 2010)

Am 6. Mai 2010 wurde der dritte Zyklus der *Improvements* veröffentlicht. Der aktuelle Omnibusstandard ist geprägt durch eine Vielzahl von Klarstellungen hinsichtlich der erstmals in 2010 anzuwendenden überarbeiteten Vorgaben zu IAS 27 und IFRS 3 und den daraus folgenden consequential amendments. Insoweit besteht bereits für viele Änderungen in der laufenden Periode konkreter Anwendungsbedarf. Eine Anwendung für EU-IFRS-Bilanzierer setzt allerdings ein en-

dorsement voraus, welches erst für das Q4/2010 angekündigt ist.

- IFRS 1: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden im Übergangsjahr unterliegen nicht IAS 8, jedoch sind Änderungen zwischen dem ersten IFRS-Zwischenabschluss und dem ersten vollständigen IFRS-Abschluss im Anhang zu erklären (IFRS 1.27 und 27A). Zudem wurde der Anwendungsbereich des IFRS 1.D8 (fair value als deemed costs) erweitert.
- IFRS 3: Nachfolgende Anpassungen sind prospektiv ab dem Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 3 (rev.2008) anzuwenden, spätestens jedoch auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen:
 - Im Rahmen einer (nach geltendem Recht) vollzogenen business combination vereinbarte bedingte Gegenleistungen (contingent consideration) fallen in den Anwendungsbereich von IAS 39 (Streichung des bisherigen scope out in IAS 39.2f). Im AIP 2010 werden IAS 32.97B, IAS 39.103D und IFRS 7.44B ergänzt. Bedingte Gegenleistungen die sich noch auf business combinations vor erstmaliger Anwendung des geltenden Rechts beziehen, unterliegen für den Erwerber „weiterhin“ einem scope out und sind nach IFRS 3.32-35 (rev.2004) zu behandeln.
 - Das Wahlrecht zur Bewertung von non-controlling interests (NCI) zum fair value wird durch eine klarstellende Definition von NCI eingeschränkt (IFRS 3.19, IFRS 3.IN8).
 - Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung werden die Vorgaben für die Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen im Rahmen einer business combination vereinheitlicht (Ausweitung der Vorgaben in des IFRS 3.B57-B62).
- IFRS 7: Der Wesentlichkeitsvorbehalt in IFRS 7.34 bzgl. diverser Risikoangaben zu Finanzinstrumenten wird gestrichen. Die allg. Wesentlichkeitsgrundsätze des IAS 1 gelten aber weiterhin für alle Angaben nach IFRS 7. Zusätzlich werden die Anforderungen an quantitative Angaben geändert (IFRS 7.36); die geforderten Angaben nach IFRS 7.36d/37c entfallen ersatzlos.
- IAS 1: IAS 1.106d verpflichtet auf eine Überleitungsrechnung aller Bestandteile des other comprehensive income (OCI; erfolgsneutraler Bestandteil der Gesamtergebnisrechnung) vom Anfangs- zum Endbestand in der Eigenkapitalveränderungsrechnung. Diese darf nach dem Improvement wahlweise im Anhang erfolgen.
- IAS 27: Für einige consequential amendments aus der Umsetzung der Phase II des business combination projects waren (wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens) bislang keine oder widersprüchliche Übergangsvorschriften vorgesehen. Nach dem AIP 2010 werden folgende angepasste Regelungen prospektiv anzuwenden sein:

- (teilweiser) Abgang eines ausländischen Geschäftsbetriebs (IAS 21.48A-D, 49),
 - Wegfall des maßgeblichen Einflusses (IAS 28.18-19A) und
 - Wegfall der Kriterien der gemeinschaftlichen Führung (IAS 31.45-45B).
- IAS 34: Wesentliche Ereignisse und Transaktionen seit dem Ende der letzten Berichtsperiode sind zwingend zu berichten (z.B. Änderungen des Umfelds durch die Finanzmarktkrise).
 - IFRIC 13: Bei indirekter Ermittlung von Prämienansprüchen (kein eigenständiger fair value vorhanden) kann auf den fair value der Prämie, für die die Prämiegutschrift eingelöst wurde, abgestellt werden (IFRIC 13.AG2). Dieser Wert ist zu korrigieren um a) die erwartete Nicht-Inanspruchnahme und b) den Prämienwert, der Kunden ohne vorhergehenden Kauf angeboten wird.

Auch ohne endorsement halten wir eine vorzeitige Anwendung der „klarstellenden“ Vorgaben des AIP 2010 für geboten. Betroffen sind insbesondere die Anpassungen in Folge der Übernahme von IFRS 3/IAS 27 (teilweise bereits durch das IFRIC angesprochen, vgl. Update Januar 2010).

Literaturhinweise:

Freiberg, PiR 2010, S. 206ff.
 Oversberg, PiR 2010, S.121ff.
 Fink/Müller, PiR 2009, S. 319ff.

2.2. ED/2010/3 - Defined Benefit Plans - Proposed amendments to IAS 19

Der ED/2010/3 wurde am 29.04.2010 veröffentlicht und behandelt Ansatz- und Ausweisfragen sowie Angabepflichten im Zusammenhang mit leistungsorientierten post-employment Plänen (defined benefit plans). Zusätzlich soll IFRIC 14 in IAS 19 integriert werden. Folgende Änderungen sind neben weiteren Offenlegungspflichten angedacht:

- Ansatz: Vollständige Erfassung aller Veränderungen des Planvermögens und der Verpflichtung aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Periode ihrer Entstehung - somit Abschaffung der aufgeschobenen Erfassung (deferred recognition) und der „Korridormethode“.
- Darstellung: Aufteilung der Veränderungen der Nettoverpflichtung bzw. des -vermögenswerts in
 - Dienstzeitaufwand (incl. der Gewinne und Verluste aus Plankürzungen),
 - Zinsaufwand und
 - einen remeasurement-Bestandteil.

Kommentierungen zum ED können bis zum 06. September 2010 eingereicht werden.

Literaturhinweis:

Rhiel, PiR 2010, S. 134ff.

2.3. ED/2010/4 - Fair Value Option for Financial Liabilities

Am 11.05.2010 wurde ED/2010/4 veröffentlicht, der Neuerungen bei der Anwendung der fair-value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten vorsieht. Für isoliert bei Anwendung der fair-value-Option zu berücksichtigende Änderungen sind bei deren Umsetzung folgende Punkte zu beachten:

- Fair value-Änderungen von Anfang bis zum Ende der Periode sind zunächst vollständig erfolgswirksam in der GuV zu erfassen;
- der auf die Änderung des eigenen Kreditrisikos entfallende Anteil am fair value ist allerdings zunächst vollständig zu stornieren und ins OCI umzubuchen.
- Eine spätere Umgliederung aus dem OCI in die GuV (recycling) ist nicht zulässig.

Zur Ermittlung des auf das eigene Kreditrisiko entfallenden Anteils der fair value-Änderung sind die Vorgaben in IFRS 7 (Par. B4) heranzuziehen.

Der ED sieht eine retrospektive Anwendung der Regelungen, mit der üblichen Option zur zulässigen vorzeitigen Anwendung vor. Kommentierungen zum ED können noch bis zum 16. Juli 2010 eingereicht werden.

Literaturhinweis:

Grünberger, PiR 2006, S. 161ff.

2.4. ED/2010/5 - Presentation of Items of Other Comprehensive Income

Am 27.05.2010 wurde der ED/2010/5 veröffentlicht. Nach einem bislang bestehenden Wahlrecht kann das Ergebnis der Geschäftstätigkeit in einem (one-statement-approach) oder zwei Rechenwerken (two-statement-approach) gezeigt werden. Das Wahlrecht soll zugunsten des one-statement-approach aufgehoben werden. Die Posten des OCI sollen danach gruppiert/aggregiert werden, ob sie letztlich in den erfolgswirksamen Abschnitt (GuV) der Gesamtergebnisrechnung umgegliedert (recycled) werden.

Kommentierungen zum ED können bis zum 30. September 2010 abgegeben werden.

Literaturhinweis:

Fischer, PiR 2010, S. 205ff.
 Freiberg, PiR 2009, S. 176ff.

2.5. ED/2010/6 - Revenue from Contracts with Customers

Als Ausfluss des gemeinsamen Projekts des FASB und IASB wurde vom IASB am 24. Juni 2010 der ED/2010/6 mit Vorschlägen zur Bilanzierung von Umsatzerlösen aus Verträgen mit Kunden veröffentlicht. Langfristiges Ziel seitens des IASB ist die Ersetzung von IAS 18 und IAS 11 durch einen einheitlichen Standard. Als (Grund-)Prinzip soll künftig folgendes gelten: Umsatzerlöse

aus Verträgen mit Kunden werden dann erfasst, wenn Waren an Kunden übertragen oder Dienstleistungen an diese erbracht werden. Die Höhe der Umsatzerlöse bemisst sich nach der Gegenleistung, die das Unternehmen vom Kunden erhält oder zu erhalten erwartet.

Die Anwendung des Prinzips auf einzelne Transaktionen erfolgt in fünf Schritten:

1. Identifizierung des Vertrags.
2. Identifizierung der einzelnen Leistungsverpflichtungen.
3. Bestimmung des Transaktionspreises mit dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswert, der neben dem Kreditrisiko des Kunden und des Zeitwerts des Geldes auch die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung des Unternehmens hinsichtlich variabler Gegenleistungen berücksichtigt.
4. Verteilung des Transaktionspreises auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen auf Basis der relativen Einzelverkaufspreise.
5. Ertragserfassung bei Erfüllung der Leistungsverpflichtung

Der ED sieht eine retrospektive Anwendung der neuen Regelungen vor. Die Kommentierungsfrist endet am 22. Oktober 2010.

2.6. ED/2010/7 - Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements

Wegen uneinheitlicher Regelungen hinsichtlich der fair value-Bestimmung, wurde am 29. Juni 2010 ED/2010/7 als Re-Exposeddraft (Ergänzung des ED/2009/5 - Fair Value Measurement) veröffentlicht. Anstelle der bisher geforderten Sensitivitätsanalyse bei mark-to-model, ist nunmehr eine offenzulegende Analyse von Bewertungsunsicherheiten vorgesehen. Diese gilt für alle Vermögenswerte und Schulden der fair-value-Hierarchie Level 3.

Die Kommentierungsfrist zum ED endet am 7. September 2010.

2.7. DP/2010/1 - Extractive Activities

Das Diskussionspapier DP/2010/1 wurde bereits im April veröffentlicht und ist Grundlage zur Überarbeitung des bisherigen (Übergangstandards) IFRS 6. Der weitere Projektverlauf ist noch offen. Fraglich ist insbesondere, ob Sonderregeln für Unternehmen im Bereich „extractive activities“ notwendig sind. Die vorgesehenen Anhangangaben sind bislang nicht hinreichend spezifiziert und äußerst umfangreich.

Die Kommentierungsfrist zum DP endet am 30. Juli 2010.

Literaturhinweis:

Fischer, PiR 2010, S. 140ff.

3. IM BLICKPUNKT

3.1. Überblick

Im Rahmen der Klassifizierung eines Leasingverhältnisses als finance oder operating lease galt für leases über Grund und Boden eine Besonderheit. Da Grundstücke eine unbestimmte Nutzungsdauer aufweisen, waren für die Klassifizierung das Nutzungsdauerkriterium (IAS 17.10c) und der Barwerttest (IAS 17.10d) sowie die Indikatoren in IAS 17.11 nicht einschlägig. Mit Verabschiedung des Annual Improvements Project 2009 wird an der Differenzierung nicht mehr festgehalten. Für leases über Grund und Boden gelten die gleichen Vorgaben wie für alle Vermögenswerte im scope von IAS 17. Die Regelungen des AIP 2009 beinhalten Übergangsvorschriften, die eine retrospektive (Neu-)Klassifizierung von Leasingvereinbarungen - unter Heranziehung der Informationen at inception of the lease (IAS 17.68A) - über Grundstücke vorsehen.

3.2. Bisherige Regelungen

Für die Klassifizierung von leases über Grund und Boden als finance lease waren nach bislang geltendem Recht vorrangig das Eigentumsübergangs- und das Kaufoptionskriterium heranzuziehen. Ohne Übergang des rechtlichen Eigentums am Ende der Grundmietzeit auf den Leasingnehmer (LN) verblieben nach bisheriger Auffassung des IASB und IFRIC Chancen und Risiken wegen der unbestimmbaren Nutzungsdauer beim Leasinggeber (LG). Das bei einem sehr langfristigen Leasingverhältnis zwischen einem Nutzungsrecht und dem rechtlichen Eigentum faktisch kein Unterschied besteht, wurde nach bislang geltendem Recht ignoriert.

Beispiel:

LN erhält von LG für 999 Jahre ein Nutzungsrecht an einem unbebauten Grundstück. Der Zeitwert des Grundstücks beträgt bei Leasingbeginn 10 Mio. EUR. Die Konditionen des lease sehen am Ende der Mietzeit weder einen Eigentumsübergang noch eine günstige Kaufoption vor. LN zahlt jährlich eine marktübliche Miete. Der Restwert des Grundstücks ist unter Berücksichtigung einer Geldentwertungsrate von 2% p. a. und eines (zunächst) risikolosen Zinssatzes von 5% bedeutungslos (bereits nach 557 Jahren Laufzeit ist der barwertige Restwert < 1 EUR).

Die Chancen und Risiken aus dem Eigentum (incidental to ownership) an dem Grund und Boden werden aufgrund der Länge des Vertragsverhältnisses auf den LN übertragen. Eine Klassifizierung als finance lease scheidet nach bisheriger Auffassung mangels Übertragung des rechtlichen Eigentums dennoch.

Beurteilung nach altem Recht:

Der lease ist als operating zu klassifizieren; LN bilanziert das Grundstück nicht, sondern erfasst die Mietzahlungen im laufenden Periodenaufwand.

3.3. Einheitliche Vorgaben zur Klassifizierung durch AIP 2009

Im Rahmen des AIP 2009 wurden die bestehenden (speziellen) Klassifizierungsregeln für leases über Grund und Boden in IAS 17.14 und IAS 17.15 gestrichen. Es verbleibt lediglich ein Hinweis auf eine notwendige Trennung eines lease über Grund und Boden sowie Gebäude (IAS 17.15A). Für die Klassifizierung von leases über Grund und Boden gelten nunmehr alle Klassifizierungskriterien und -indikatoren (IAS 17.10/11). Entgegen der bislang seitens des Board vertretenen Auffassung soll bei einem langfristigen lease wirtschaftlich kein Unterschied zu einem (rechtlichen) Erwerb bestehen.

Beurteilung nach neuem Recht:

Der lease ist (retrospektiv) als finance zu klassifizieren; LN erfasst das Grundstück und korrespondierend eine Verbindlichkeit.

3.4. Verbliebene Zweifelsfragen

Wann ein lang laufender lease wirtschaftlich einem Erwerb gleichgestellt werden kann, wird nicht abschließend geklärt. In den Basis for Conclusions wird als Hinweis für das Vorliegen eines finance lease lediglich eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten (several decades) vorgegeben (IAS 17.BC8C). Rechtfertigung für das Abstellen auf die Dauer der unkündbaren Grundmietzeit sind Überlegungen zum Restwert. Bei sehr langen Laufzeiten ist - wegen des Zeitwerts des Geldes (time value of money) - der barwertige Anteil des Restwerts am Gesamtwert des Grund und Bodens i.d.R. unbedeutend. Anhaltspunkt für several decades sind u.E. Laufzeiten > 50 Jahre. In jedem Fall bleibt allerdings eine Prüfung der Kriterien von IAS 17.10 verpflichtend. Somit können Leasingverhältnisse über Grund und Boden die kürzer als 50 Jahre laufen durchaus auch als finance lease zu klassifizieren sein bzw. längerfristige Vertragsverhältnisse ein operating lease begründen.

3.5. Bedeutung über die Klassifizierung hinaus

Nach erfolgter Klassifizierung ergeben sich Besonderheiten im Rahmen der Folgebewertung. Für die Zugangsbewertung gelten die allgemeinen Vorgaben des IAS 17. Der Zugangswert der Aktivseite, als niedrigerer Betrag aus dem Barwert der Mindestleasingzahlungen und dem fair value des Grund und Bodens - determiniert die Höhe der Verbindlichkeit.

- Erfolgt am Ende der Grundmietzeit der Übergang des rechtlichen Eigentums auf den LN, ist der im Zugangszeitpunkt (at commencement) erfasste Wert des Grund und Bodens nur außerplanmäßig (bei Vorliegen eines objektiven Hinweises auf eine Wertminderung) zu mindern.
- Verbleibt das rechtliche Eigentum an dem Grund und Boden am Ende der unkündbaren Grundmiet-

zeit hingegen beim LG, ist der vom Leasingnehmer angesetzte Wert planmäßig über die Grundmietzeit zu mindern.

Das Ergebnis überrascht. Ein vom LN bilanziertes Grundstück, welches wegen unbestimmbarer Nutzungsdauer keiner planmäßigen Folgebewertung zugänglich ist, ist bei fehlender hinreichender Sicherheit des Übergangs des rechtlichen Eigentums planmäßig abzuschreiben.

Folgebewertung:

LN erfasst das Grundstück mit dem Zeitwert von 10 Mio. EUR und eine Verbindlichkeit in korrespondierender Höhe. Das Grundstück ist planmäßig über 999 Jahre abzuschreiben (jährliche Afa von 10 TEUR), die Verbindlichkeit nach der Effektivzinsmethode fortzuentwickeln.

3.6. Praktische Relevanz

Die praktische Relevanz der geänderten Vorgaben ist in besonderem Maße durch nationale/regionale Besonderheiten geprägt. Werden Nutzungsrechte an Grund und Boden i.d.R. gegen Leistung einer Einmalzahlung zu Beginn (upfront payment) des lease beglichen (etwa in der Volksrepublik China und im osteuropäischen Raum), bedingt die Änderung von IAS 17 lediglich eine Umbuchung. Bislang als Angrenzungsposten oder immaterielle Anlagen erfasste Vorauszahlungen, sind in die Sachanlagen umzugruppieren.

Anderes gilt nach einer vertretenen Auffassung wohl für langlaufende Leasingverhältnisse in Hong Kong. So liegt eine Interpretation vor (Hong Kong Institute of CPA, Nov 2009) nach der Leasingverhältnisse von Grundstücken, die vor dem 30. Juni 2047 (Zeitpunkt der Bindung von Hong Kong an China) enden, weiterhin als operating lease zu klassifizieren sind. Gerechtfertigt wird die Auffassung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen: Leasingverhältnisse, die vor der Bindung an die Volksrepublik auslaufen, können regelmäßig nicht über 2047 hinaus verlängert werden. Der Leasingzeitraum beträgt daher weniger als 50 Jahre und entspricht nicht several decades. U.E. befreit die Interpretation allerdings nicht von einer Prüfung der Kriterien/Indikatoren.

Literaturhinweis:

Lüdenbach/Freiberg, IFRSKom 2010, § 15 Rz. 72ff.

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040 30293-0
Telefax: 040 337691
E-Mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030 885722-0
Telefax: 030 8838299
E-Mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 52084-0
Telefax: 0521 52084-84
E-Mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 0228 9849-0
Telefax: 0228 9849-450
E-Mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128
28195 Bremen
Telefon: 0421 59847-0
Telefax: 0421 59847-75
E-Mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 8993-0
Telefax: 0471 8993-76
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 0231 419040
Telefax: 0231 4190418
E-Mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 86691-0
Telefax: 0351 86691-55
E-Mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-0
Telefax: 0211 1371-120
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3487-0
Telefax: 0361 3487-11
E-Mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 0201 87215-0
Telefax: 0201 87215-800
E-Mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: 0461 90901-0
Telefax: 0461 90901-1
E-Mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 069 95941-0
Telefax: 069 554335
E-Mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 28281-0
Telefax: 0761 28281-55
E-Mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-0
Telefax: 0511 33802-40
E-Mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 70767-0
Telefax: 0561 70767-11
E-Mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 0431 51960-0
Telefax: 0431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 0261 88417-0
Telefax: 0261 88417-30
E-Mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 0221 97357-0
Telefax: 0221 7390395
E-Mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 0341 9926600
Telefax: 0341 9926699
E-Mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 0451 70281-0
Telefax: 0451 70281-49
E-Mail: luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: 089 55168-0
Telefax: 089 55168-199
E-Mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 0381 493028-0
Telefax: 0381 493028-58
E-Mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 07152 971-50
Telefax: 07152 971-800
E-Mail: leonberg@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 99042-0
Telefax: 0611 99042-99
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO-Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO-Netzwerk und für jede der BDO-Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Amtsgericht Hamburg - HR B 1981
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Friedrich J. Ziegler
Vorstand: WP StB Christian Dyckerhoff (Sprecher)
StB Frank Biermann · WP StB Klaus Eckmann · WP StB RA Werner Jacob · WP StB RA Dr. Holger Otte
WP StB Dr. Arno Probst · WP StB Kai Niclas Rauscher
WP StB Uwe Rittmann · WP StB Michael Rohardt
WP StB Roland Schulz · WP StB Klaus Schumacher
Stellv.: WP Dr. Christian Gorny



BDO Deutsche Warentreuhand AG
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

www.bdo.de

